

Allgemeinverfügung

Seite 1 von 4

BUNDESPOLIZEIDIREKTION
HANNOVER

Möckernstraße 30
30163 Hannover

AZ: 18 04 03

Hannover, 17. Oktober 2017

Mitführverbot von Glasflaschen, Getränkedosen, pyrotechnischen Gegenständen, Schutzbewaffnung und Vermummungsgegenständen in Zügen und auf Bahnhöfen

sowie ein Alkoholkonsumverbot in Regionalzugverbindungen auf festgelegten Bahnstrecken

unter Androhung eines Zwangsgeldes

anlässlich der Fußballspielbegegnung zwischen dem VfL Wolfsburg und Hannover 96 am 25. Oktober 2017 in Wolfsburg.

Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie des § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und den §§ 1, 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht gemäß § 14 BPolG folgende Allgemeinverfügung:

1 Gültigkeitszeitraum:

25. Oktober 2017, 13:00 Uhr bis 18:30 Uhr und von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr

2 Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst hinsichtlich des **Mitführverbotes** (Glasflaschen, Getränkedosen, Pyrotechnik, Schutzbewaffnung und Vermummungsgegenstände) in den oben genannten Zeiträumen alle an- und abgehenden Reisezugverbindungen auf den nachfolgend genannten DB Streckenverbindungen einschließlich aller Hauptbahnhöfe/Bahnhöfe, Unterwegsbahnhöfe und Haltepunkte:

2.1 Bahn-Strecken 1730/6107

Hbf. Hannover - Bf. Lehrte - Hbf. Wolfsburg und die Strecke zurück

Bahn-Strecken 1730/1756/1956

Hbf. Hannover - Hbf. Braunschweig - Hbf. Wolfsburg und die Strecke zurück

Bahn-Strecken 1773/1772

Hbf. Hannover - Hbf. Hildesheim - Hbf. Braunschweig und die Strecke zurück

Bahn-Strecken 1773/1930/1940

Bf. Goslar - Bf. Salzgitter-Ringelheim - Hbf. Braunschweig und die Strecke zurück

Bahn-Strecken 1932/1901

Bf. Goslar - Bf. Bad Harzburg - Bf. Vienenburg - Bf. Schladen - Bf. Wolfenbüttel - Hbf. Braunschweig und die Strecke zurück

- 2.2** Das **Alkoholkonsumverbot** gilt nur in Regionalzügen, die auf den genannten Bahnstrecken (Nr. 2.1) verkehren.

ICE und IC - Reisezüge die auf den Strecken zwischen Hannover, Braunschweig und Wolfsburg verkehren, sind von diesem **Alkoholkonsumverbot** ausgenommen.

- 2.3** Das **Mitführverbot** von Glasflaschen, Getränkedosen, pyrotechnischen Gegenständen sowie Schutzbewaffnung und Vermummungsgegenständen gilt für alle Personen, die die Reisezugverbindungen auf den oben genannten Strecken nutzen und für Personen, die sich in den unter Nr. 2 genannten Hauptbahnhöfen / Bahnhöfen einschließlich der Unterwegsbahnhöfe und Haltepunkte aufhalten.

Weitergehende Straftatbestände u. a. § 40 Sprengstoffgesetz (SprengG) und Ordnungswidrigkeitentatbestände u.a. § 41 SprengG bleiben unberührt.

- 3** Bei einer Änderung der Gefährdungslage können durch den Polizeiführer der Geltungsbereich und/oder die Zugverbindungen neu festgelegt werden.
- 4** Es ist in den vorgenannten Geltungsbereichen (Nr. 2. und 2.1) und Geltungszeiten (Nr. 1) verboten

- a) Glasflaschen und Getränkedosen,
- b) pyrotechnische Gegenstände,
- c) Schutzbewaffnung und
- d) Vermummungsgegenstände

mitzuführen oder zu benutzen.

Pyrotechnische Gegenstände:

Hierunter sind alle Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten, mit denen aufgrund selbstständiger, unter Freiwerden von Wärme ablaufender chemischer Reaktion Wärme, Licht, Schall, Gas, Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll, zu verstehen.

Schutzbewaffnung:

Hierunter sind Gegenstände zu verstehen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren oder die zur Verteidigung gegen Angriffe dienen oder die zu Angriffszwecken umfunktioniert werden können.

In der Regel sind Gegenstände der Schutzbewaffnung insbesondere Quarzsandhandschuhe, Schlagschutzhandschuhe und Mundschutz.

Vermummungsgegenstände:

Hierunter sind Gegenstände zu verstehen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

In der Regel sind Gegenstände der Vermummung insbesondere Sturmhauben, Schlauchschals, Helme und Schutzbrillen.

Dazu gehören auch abnehmbare Kapuzenelemente der sogenannten "Full Face" Jacken / Westen mit eingearbeiteter Vollvermummung.

- 5 Die Einhaltung dieser Ordnungsverfügung wird durch Einsatzkräfte der Bundespolizei überwacht.
- 6 Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung ist hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- 7 Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird schon jetzt gemäß § 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) ein Zwangsgeld in Höhe von **250,00 Euro** angedroht.

Seite 4 von 4

Sollte das Zwangsgeld uneinbringlich sein, kann das Verwaltungsgericht auf Antrag der Bundespolizei hin Ersatzzwangshaft für jeden Fall der Zuwiderhandlung anordnen.

Der Betroffene kann von der weiteren Beförderung mit dem Zug ausgeschlossen werden. Die Bundespolizei wird darüber hinaus einen zukünftigen Beförderungsausschluss durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 8 Eisenbahn-Verkehrsordnung anregen.

8 Begründung:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann bei der Bundespolizeidirektion Hannover während der allgemeinen Geschäftszeiten (Mo.-Fr. 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwVfG).

9 Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Hannover, Möckernstr. 30 in 30163 Hannover einzulegen. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung somit keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO).

10 Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am **24. Oktober 2017, 24:00 Uhr**, als bekannt gegeben.

Im Auftrag

May

